



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Biowissenschaften

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 15. Juni 2011

**Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Biowissenschaften
vom 15. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zugang zum Studium und Vorkenntnisse, Studienbeginn
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Studiengangsverantwortliche/r, Modul-Verantwortliche, Studienberater/innen
- § 7 Studienberatung
- § 8 Zulassung und Anmeldung zur Bachelor-Prüfung
- § 9 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 10 Modulbeschreibungen und Zulassung zu Modulen
- § 11 Anmeldung zu Modulen/Abmeldung sowie Rücktritt von Modulen und Prüfungsleistungen
- § 12 Anwesenheitspflicht
- § 13 Prüfungsarten und Prüfungsformen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulen
- § 16 Projekt-Modul und Studienarbeit
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/Modulen
- § 20 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 21 Ermittlung der Gesamtnote
- § 22 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 24 Einsicht in die Studienakten
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 27 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 28 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Das B.Sc.-Studium soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der Gesellschaft die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse der Biowissenschaften sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird. ²Der Bachelor-Grad bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Biowissenschaften; er vermittelt gleichzeitig die formale Voraussetzung zur Weiterqualifikation in entsprechenden Master- und Promotions-Programmen.
- (2) ¹Der B.Sc.-Studiengang Biowissenschaften zeichnet sich durch eine grundlegende Wissenschaftsorientierung aus. ²Er führt sowohl in die Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung als auch in angewandte, berufsfeldbezogene Aspekte der Biowissenschaften ein. ³Neben einer breiten naturwissenschaftlichen Grundbildung und einer vertieften biowissenschaftlichen Ausbildung vermittelt er die notwendigen überfachlichen Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, die sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch im weiteren Studium von großer Bedeutung sind. ⁴Gleichzeitig wird der Erwerb des Fachwissens integrativ mit der Reflexion über die gesellschaftliche Bedeutung des biowissenschaftlichen Erkenntnisgewinns verknüpft. ⁵Der B.Sc.-Studiengang Biowissenschaften soll insbesondere
- gründliche Fachkenntnisse im Bereich der Biologie und die allgemeinen Grundlagen der Chemie, Physik, Mathematik und Informatik vermitteln sowie Kenntnisse dieser Bereiche verknüpfen und ihre Zusammenhänge erkennbar machen;
 - die Fähigkeit vermitteln, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Problemanalyse und -lösung im Gebiet der Biowissenschaften anzuwenden;
 - die Fähigkeit vermitteln, biowissenschaftliche Probleme und Erkenntnisse mit Fachkolleg/inn/en und der interessierten Öffentlichkeit kritisch und verantwortungsbewusst zu diskutieren;
 - exemplarisch in einem i.d.R. biowissenschaftlichen Schwerpunkt an die aktuelle Forschung heranführen.
- (3) Durch die kumulative Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die/der Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt; die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden; in der Lage ist, aufgrund seines breiten naturwissenschaftlichen Grundlagenwissens und seiner Wissenschaftsorientierung auch die zukünftigen Entwicklungen der Biowissenschaften zu verstehen und aktiv zu begleiten; sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und überfachlichen Qualifikationen erworben hat.

§ 3

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen kumulativen Bachelor-Prüfung verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.).

§ 4

Zugang zum Studium und Vorkenntnisse, Studienbeginn

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum B.Sc.-Studium der Biowissenschaften ist die Immatrikulation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster auf Grund eines Reifezeugnisses (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife). ²Im Einzelnen sind die Zugangsvoraussetzungen durch die Einschreibungsordnung und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.
- (2) ¹Wegen des großen Anteils englischsprachiger Fachliteratur sind Grundkenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen; spätestens bei Eintritt ins dritte Studienjahr sind sie für die Studierenden unverzichtbar. ²Im Bereich der Vertiefungs-Module des dritten Studienjahres kann ein Teil des Studienangebots in englischer Sprache organisiert sein.
- (3) Das B.Sc.-Studium der Biowissenschaften kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im B.Sc.-Studiengang Biowissenschaften und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Die/Der Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in müssen Professor/inn/en auf Lebenszeit sein. ³Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/ihrer/seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters muss ein/e Vertreter/in gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehr/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/innen werden von den Vertreter/inne/n der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt. ²Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ³Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor/inn/en die/den Vorsitzende/n.
- (4) Die studentischen Mitglieder stimmen nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit ab.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme ihres/seines Vertreters/in. ⁴Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nicht-studentischen Mitglieder anwesend sind. ⁵Bei Entscheidungen nach Abs. 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen. ³Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen. ⁵Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁶Der Prüfungsausschuss beauftragt die Modul-Verantwortlichen mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen innerhalb der jeweiligen Module.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.
- (10) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch das Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6

Studiengangsverantwortliche/r, Modul-Verantwortliche, Studienberater/innen

- (1) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie wählt für den Studiengang eine/n Studiengangsverantwortliche/n und ihre/seine Stellvertreter/in aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, die zum regelmäßigen Lehrangebot des Studiengangs beitragen, sowie eine/n oder mehrere Studienberater/innen. ²Der/Die Studiengangsverantwortliche gibt – im Benehmen mit den Modul-Verantwortlichen gem. Abs. 2 und den Studienberater/innen – Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. ³Sie/Er ist Ansprechpartner/in für die Studierenden und Lehrenden in allen den gesamten Studiengang betreffenden Fragen. ⁴Der/Die Studiengangsverantwortliche legt ggf. fest, welche Module dem Lehrangebot des jeweiligen Studiengangs zugehören.

- (2) ¹Für jedes Modul wird ein/e Modul-Verantwortliche/r und ggf. ihre/seine Vertreter/in festgelegt. ²Die/Der Modul-Verantwortliche sorgt für die Koordination aller Studienveranstaltungen und Prüfungen des Moduls; sie/er organisiert die Prüfungen im Auftrag des Prüfungsausschusses und mit Unterstützung des Prüfungsamtes. ³Sie/er ist Ansprechpartner/in für die Studierenden und Lehrenden in allen spezifisch das Modul betreffenden Fragen. ⁴Sie/Er ist Ansprechpartner/in für den zuständigen Prüfungsausschuss sowie das Prüfungsamt. ⁵Die/Der Modul-Verantwortliche ist verantwortlich für die Evaluation des Moduls und gibt Anregungen zur Reform des Moduls.

§ 7

Studienberatung

¹Es wird den Studierenden dringend empfohlen, bei jedem Abweichen vom regulären Ablauf des Studiengangs, bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes und in anderen Zweifelsfällen die Studienberatung des Fachbereiches Biologie aufzusuchen. ²Für Fragen, die direkt einzelne Lehrveranstaltungen, Prüfungen bzw. Module betreffen, ist die/der Modul-Verantwortliche zuständig; sie/er wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen. ³Für Fragen, die den Studiengang als Ganzes betreffen, ist die/der Studienberater/in zuständig. ⁴In Prüfungsangelegenheiten kann die Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses notwendig sein. ⁵In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Biologie. ⁶Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

§ 8

Zulassung und Anmeldung zur Bachelor-Prüfung

¹Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Bachelor of Science-, Master-, Diplom-Vor-, oder Diplom-Prüfung, das Zwischen- oder Staats-examen oder eine vergleichbare Prüfung in einem biowissenschaftlichen Studiengang an der WWU Münster oder an einer anderen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Bachelor-Prüfung erfolgt studienbegleitend und kumulativ nach dem Leistungspunktesystem; die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb der in § 15 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten die laut § 9 dem Studium zugrunde liegenden Studienmodule sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden und insgesamt 180 Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 9

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ³Die Studieninhalte sind so bemessen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁴Die/Der Studierende kann das Studium auch in kürzerer Zeit absolvieren, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden.

- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module können sich aus Veranstaltungen auch verschiedener Fächer zusammensetzen und erstrecken sich i.d.R. über nicht mehr als ein Studienjahr. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (3) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Gesamt-Arbeitsumfang der Studierenden; sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls Praktika. ³Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁵Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Die Studieneinheiten dieses Studiengangs sind Module. ⁷Die für ein Modul vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten wird vergeben, wenn die in der Modulbeschreibung festgelegten Anforderungen des Moduls insgesamt mindestens mit 'ausreichend' erfüllt sind und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen besucht wurden. ⁸Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus dem Umfang des Moduls und ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. ²Von den 5400 Stunden (180 Leistungspunkte) Gesamt-Arbeitsaufwand entfallen 1200 Stunden auf den Wahlpflichtbereich, davon
- i. 600 Stunden auf Vertiefungs-Module (i.d.R. zwei Vertiefungs-Module á 10 Leistungspunkte 300 Stunden Arbeitslast; insges. 20 Leistungspunkte; 600 Stunden Arbeitslast) sowie weitere
 - ii. 600 Stunden auf das Projekt-Modul (20 Leistungspunkte; 600 Stunden Arbeitslast).
- ³Auf den Pflichtbereich entfallen
- i. 1800 Stunden auf drei Grundlagen-Module á 20 Leistungspunkte (insges. 60 Leistungspunkte) und weitere
 - ii. 1200 Stunden auf zwei Aufbau-Module á 20 Leistungspunkte (insges. 40 Leistungspunkte
 - iii. 600 Stunden auf das Schlüsselkompetenz-Modul (20 Leistungspunkte) sowie
 - iv. 300 Stunden auf das Modul ‚Methodische und organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften‘ (10 Leistungspunkte).
- ⁴Auf die Bachelorarbeit mit einer Arbeitslast von 300 Stunden entfallen weitere 10 Leistungspunkte.

- (5) ¹Das erste Studienjahr umfasst ein Studium generale der Naturwissenschaften, das in drei Grundlagen-Module gegliedert ist. ²Im zweiten Studienjahr werden die Biowissenschaften in zwei Aufbau-Modulen vertieft und im Schlüsselkompetenz-Modul überfachliche Qualifikationen erworben. ³Im dritten Studienjahr werden die fachlichen Qualifikationen je nach individueller Neigung und Qualifikation durch zwei wissenschaftsorientierte Vertiefungs-Module erweitert und ergänzt. ⁴Das anschließende Projekt-Modul bereitet in Form einer i.d.R. in Teamarbeit erstellten Fallstudie auf die weitgehend selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas in der abschließenden Bachelorarbeit vor, die von einem Modul „Methodische und organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften“ innerhalb der jeweiligen Arbeitsgruppe vorbereitet wird.

§ 10

Modulbeschreibungen und Zulassung zu Modulen

- (1) ¹Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus dieses angeboten wird. ²Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen. ³Die Modulbeschreibungen definieren die Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die zu erreichenden Leistungspunkte fest. ⁴Ferner werden die Module in einem online Modul-Handbuch detailliert beschrieben, welches über die Homepage des Fachbereichs einsehbar ist. ⁵Im online Modul-Handbuch sind die Kompetenzziele, die fachlichen Inhalte sowie die Prüfungsmodalitäten aller Module aufgelistet. ⁶Das online Modul-Handbuch gibt über die/den Modul-Verantwortliche/n, die Dozent/inn/en, Ort und Zeit der Studienveranstaltungen, Zulassungsvoraussetzungen, Einbindung des Moduls in unterschiedliche Studiengänge Auskunft; es gibt zur vorbereitenden und begleitenden Literatur Empfehlungen. ⁷Pflicht- und Wahlpflicht-Module dieses Studiengangs sind durch die im Anhang beigefügten Modulbeschreibungen näher definiert, die Teil dieser Prüfungsordnung sind.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Präsentationen, Zeichnungen oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. ²Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein. ³Da die Kapazität von Vertiefungs-Modulen begrenzt ist, können für den Fall, dass sich mehr Studierende für ein solches Modul anmelden als Plätze vorhanden sind, zusätzliche Regelungen für die Zulassung zu diesen Modulen Anwendung finden. ⁴Aktuelle Zulassungsbedingungen und Kapazitäten der Module sind dem online Modul-Handbuch zu entnehmen. ⁵Die Zulassung zum Projekt-Modul setzt regelmäßig den Nachweis von 140 Leistungspunkten aus den vorangegangenen Modulen (drei Grundlagen-Module, zwei Aufbau-Module, Schlüsselkompetenz-Modul, Vertiefungs-Module) voraus.

- (4) ¹Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. ²Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 11

Anmeldung zu Modulen/Abmeldung sowie Rücktritt von Modulen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Prüfungselementen dieses Moduls.
- (2) ¹Die Anmeldung zu Modulen ist folgendermaßen geregelt:
- a) Grundlagen-Module, Aufbau-Module, Schlüsselkompetenz-Modul und Vertiefungs-Module: die Anmeldung erfolgt innerhalb einer bekannt gegebenen Frist per online-Anwahl;
 - b) Projekt-Modul, Modul 'Methodische und organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' sowie Bachelorarbeit: die Anmeldung erfolgt über die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten;
- ²Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Anmeldung zu den einzelnen Modulen unter Nutzung anderweitiger, vom zuständigen Prüfungsausschuss für zulässig erklärten technischen Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, erfolgen.
- (3) ¹Die Abmeldung von einem Modul ist ohne triftigen Grund bis zur teilnahmepflichtigen Vorbesprechung oder – falls keine Vorbesprechung angekündigt wurde – bis vier Wochen vor Modulbeginn bei der/dem Modul-Verantwortlichen möglich.
- (4) ¹Nach Ablauf des Abmeldezeitraums nach Absatz 3 ist ein Rücktritt vom Modul nur noch aus triftigen Gründen, z.B. krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/r pflege- oder versorgungsbedürftig ist, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ²Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist der/dem Modul-Verantwortlichen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit der/des Studierenden ist der/dem Modul-Verantwortlichen ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴In Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁶Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung beim Prüfungsausschuss keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (5) ¹Wird ein Rücktritt gem. Absatz 4 nicht anerkannt, gilt das betreffende Modul als nicht bestanden. ²Das Modul kann im Rahmen der in § 15 Absatz 4 Satz 2 dargestellten Möglichkeiten wiederholt werden.
- (6) Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen ist nur im Rahmen der Abmeldung von einem Modul gem. Abs. 3 möglich, ansonsten werden für die Prüfungsleistung 0 Notenpunkte angerechnet.

- (7) ¹Nach Ablauf des Abmeldezeitraums nach Absatz 3 ist ein Rücktritt von Prüfungsleistungen nur noch aus triftigen Gründen, z.B. krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/r pflege- oder versorgungsbedürftig ist, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ²Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist der/dem Modul-Verantwortlichen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit der/des Studierenden ist der/dem Modul-Verantwortlichen ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴In Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁶Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung beim Prüfungsausschuss keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁷In diesem Falle muss sich der Studierende zum nächstmöglichen Termin bei der/dem Modul-Verantwortlichen erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden, ansonsten werden für die Prüfungsleistung o Notenpunkte angerechnet. ⁸Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein. ⁹Nachholtermine werden rechtzeitig durch den/die Modulverantwortliche/n bekannt gegeben.

§ 12

Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Zu Beginn eines Moduls wird durch die/den Modul-Verantwortliche/n bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht; des weiteren geben das online Modul-Handbuch sowie die nachstehenden Modul-Beschreibungen über die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen Auskunft. ²In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens 10 % der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und nachgewiesenem Grund; dieser muss gegenüber der/dem Modul-Verantwortlichen unverzüglich nach Versäumnis der ersten präsenzpflichtigen Veranstaltung geltend gemacht werden. ³Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter/inne/n im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. ⁴Ist dies nicht möglich, so muss die betreffende Lehrveranstaltung, bzw., wenn mehrere Lehrveranstaltungen betroffen sind, das Modul im Ganzen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstalter/inne/n; in Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁵Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 3 und 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung oder -teilprüfung nach Beginn der Fehlzeit im zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein.
- (2) ¹Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen sowie die Modulabschluss-Prüfung oder -teilprüfung als aus triftigem Grund abgemeldet; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. ²Wird ein ganzes Modul aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.

- (3) ¹Wird ein Modul wiederholt, ohne dass für die Säumnis ein triftiger Grund vorlag oder dieser gem. Absatz 1 Satz 3 geltend gemacht wurde, so gilt das zuvor angefangene Modul als nicht bestanden. ²Das Modul kann im Rahmen der in § 15 Absatz 4 Satz 2 und 3 dargestellten Möglichkeiten wiederholt werden.

§ 13

Prüfungsarten und Prüfungsformen

- (1) ¹Der Studienerfolg der Module wird in der Regel durch eine oder mehrere modulbegleitende und eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. ²Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 14 Abs. 1 in die Abschlussnote des Moduls ein. ³Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte werden zu Beginn eines Moduls durch die/den Modul-Verantwortliche/n bekannt gegeben, sofern dies nicht in den Modul-Beschreibungen angegeben ist.
- (2) Die/Der Kandidat/in muss die jeweiligen modulbegleitenden und Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen zum ersten möglichen Termin nach der Anmeldung zum Modul ablegen; § 11 Absätze 6 und 7, § 12 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (3) ¹Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. ²Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen ist zulässig. ³Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (4) ¹Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einer/einem Prüfer/in in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt; zur/zum Beisitzer/in kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der /dem Beisitzer/in zu unterzeichnen ist. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der/dem Kandidatin/Kandidaten und dem zuständigen Prüfungsamt in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von der/dem Prüfer/in, gegebenenfalls in Anwesenheit der/des Beisitzerin/Beisitzers, bekannt gegeben. ⁵Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörer/innen teilnehmen, sofern nicht ein/e Kandidat/in widerspricht. ⁶Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten. ⁷Den Zuhörer/inne/n ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (5) ¹Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 15 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer/inne/n zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 15 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (6) ¹Erklären alle Prüflinge, die/der Prüfer/in und die/der Beisitzer/in bzw. die Prüfer schriftlich ihre Einwilligung, kann bei mündlichen Prüfungen eine/r der Prüfer/innen durch Videokonferenz, Internetkonferenz (z.B. via Skype) oder vergleichbarer Technik von einem anderen Ort als dem Prüfungsort aus an der Prüfung teilnehmen. ²Technische Schwierigkeiten gehen nicht zu Lasten des Prüflings. ³Im Protokoll der Prüfung müssen die Einwilligung, die an- und abwesenden Teilnehmer/innen der Prüfung sowie die Modalitäten der Durchführung der Prüfung vermerkt werden.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

(1) ¹In den Prüfungselementen eines Moduls werden Notenpunkte erworben, die sich in der Regel zu gleichen Teilen auf

i) die modulbegleitenden und

ii) die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen.

²Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der zugrunde liegenden Studienveranstaltungen. ³Die Gesamtbewertung eines Moduls errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen. ⁴Die Abschlussnote des Moduls lautet

bei einem Durchschnitt	von 198 bis 200 Punkten	'sehr gut'	(1,0);
bei einem Durchschnitt	von 195 bis 197 Punkten	'sehr gut'	(1,1);
bei einem Durchschnitt	von 191 bis 194 Punkten	'sehr gut minus'	(1,2);
bei einem Durchschnitt	von 188 bis 190 Punkten	'sehr gut minus'	(1,3);
bei einem Durchschnitt	von 185 bis 187 Punkten	'sehr gut minus'	(1,4);
bei einem Durchschnitt	von 182 bis 184 Punkten	'sehr gut minus'	(1,5);
bei einem Durchschnitt	von 178 bis 181 Punkten	'gut plus'	(1,6);
bei einem Durchschnitt	von 175 bis 177 Punkten	'gut plus'	(1,7);
bei einem Durchschnitt	von 172 bis 174 Punkten	'gut plus'	(1,8);
bei einem Durchschnitt	von 169 bis 171 Punkten	'gut'	(1,9);
bei einem Durchschnitt	von 166 bis 168 Punkten	'gut'	(2,0);
bei einem Durchschnitt	von 162 bis 165 Punkten	'gut'	(2,1);
bei einem Durchschnitt	von 159 bis 161 Punkten	'gut minus'	(2,2);
bei einem Durchschnitt	von 156 bis 158 Punkten	'gut minus'	(2,3);
bei einem Durchschnitt	von 153 bis 155 Punkten	'gut minus'	(2,4);
bei einem Durchschnitt	von 149 bis 152 Punkten	'gut minus'	(2,5);
bei einem Durchschnitt	von 146 bis 148 Punkten	'befriedigend plus'	(2,6);
bei einem Durchschnitt	von 143 bis 145 Punkten	'befriedigend plus'	(2,7);
bei einem Durchschnitt	von 140 bis 142 Punkten	'befriedigend plus'	(2,8);
bei einem Durchschnitt	von 136 bis 139 Punkten	'befriedigend'	(2,9);
bei einem Durchschnitt	von 133 bis 135 Punkten	'befriedigend'	(3,0);
bei einem Durchschnitt	von 130 bis 132 Punkten	'befriedigend'	(3,1);
bei einem Durchschnitt	von 127 bis 129 Punkten	'befriedigend minus'	(3,2);
bei einem Durchschnitt	von 124 bis 126 Punkten	'befriedigend minus'	(3,3);
bei einem Durchschnitt	von 120 bis 123 Punkten	'befriedigend minus'	(3,4);
bei einem Durchschnitt	von 117 bis 119 Punkten	'befriedigend minus'	(3,5);
bei einem Durchschnitt	von 114 bis 116 Punkten	'ausreichend plus'	(3,6);
bei einem Durchschnitt	von 111 bis 113 Punkten	'ausreichend plus'	(3,7);
bei einem Durchschnitt	von 107 bis 110 Punkten	'ausreichend plus'	(3,8);
bei einem Durchschnitt	von 104 bis 106 Punkten	'ausreichend'	(3,9);
bei einem Durchschnitt	von 100 bis 103 Punkten	'ausreichend'	(4,0);
bei einem Durchschnitt	von 0 bis 99 Punkten	'mangelhaft'	(5,0).

⁵Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens 'ausreichend' lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 12 Abs. 1 besucht wurden. ⁶Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.

- (2) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 17.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulen

- (1) ¹Modul-begleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Im Falle des Rücktritts von einer modul-begleitenden Prüfung nach § 11 Abs. 7 wird dem Kandidaten in der Regel innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) ¹Ist ein Modul nach erstmaliger Erbringung aller Prüfungsleistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note ausreichend (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen können je nach Ankündigung jeweils zu Beginn des Moduls durch die/den Lehrende/n in einer anderen als in der Modulbeschreibung für die Prüfungsleistung definierten Form durchgeführt werden. ²Hat der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch nicht mindestens die Modul-Note ausreichend (4,0) erreicht, so ist das Modul insgesamt nicht bestanden.
- (3) ¹Ist ein Modul nach erstmaliger Erbringung aller Prüfungsleistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note ausreichend (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung zum nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ³Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.
- (4) ¹Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 nicht bestanden, so hat ein/e Studierende/r die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte werden gelöscht. ²Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtumfang von maximal 20 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich die/der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater des FB Biologie unterzogen hat; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss der Wiederholung eines weiteren Moduls stattgegeben werden; vor der Entscheidung ist die/der Studienberater/in zu hören.
- (5) ¹Die Studienarbeit sowie die Bachelorarbeit können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Im Falle des Nicht-Bestehens können Studienarbeit bzw. Bachelorarbeit einmal wiederholt werden. ³Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, soweit die/der Kandidat/in bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Studien- bzw. Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁴Für die Wiederholung der Studien- bzw. Bachelorarbeit kann die/der Kandidat/in eine/n neue/n Themensteller/in und Prüfer/in vorschlagen. ⁵Die Frist, innerhalb deren die Wiederholung abzulegen ist, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 16

Projekt-Modul und Studienarbeit

- (1) ¹Das Projekt-Modul dient der Vermittlung und Einübung von Projekt- und Teamarbeit sowie i.d.R. der Vorbereitung der abschließenden Bachelorarbeit. ²Im Projekt-Modul bearbeitet ein Studierenden-Team eine wissenschaftliche Fragestellung. ³Es setzt sich zusammen aus einführenden Lehrveranstaltungen sowie der angeleiteten und zunehmend selbständigen Arbeit, die schließlich in die schriftliche Studienarbeit mündet. ⁴Die Bearbeitungszeit für das Projekt-Modul beginnt 14 Tage nach Ausgabe der Anmeldekarten für das Projekt-Modul und beträgt innerhalb der Regelstudienzeit bis zu vier Monate. ⁵Der Erfolg des Projekt-Moduls wird in den Prüfungen der nach Maßgabe des Modul-Handbuchs diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie durch die abschließende, schriftliche Studienarbeit überprüft; die fristgerechte Abgabe der Studienarbeit wird durch Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers bestätigt. ⁶Studienarbeiten können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (2) ¹Das Thema der Studienarbeit kann von jeder/jedem fachlich zuständigen Prüfer/in gem. §18 Abs. 4 ausgegeben und betreut werden. ²Die Kandidat/inn/en können ohne Rechtsanspruch die/den Themensteller/in und den Problembereich der Studienarbeit vorschlagen. ³Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein/e Kandidat/in rechtzeitig ein Thema erhält. ⁴Das Thema kann innerhalb von drei Wochen ohne Angabe von Gründen einmal zurückgegeben werden; die Studienarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen. ⁵Für die Wiederholung der Studienarbeit kann die/der Kandidat/in eine/n neue/n Themensteller/in und Prüfer/in vorschlagen.
- (3) ¹Studienarbeiten können mit Zustimmung der/des jeweiligen Modul-Verantwortlichen als Gruppenarbeiten von mehreren Kandidat/inn/en gemeinsam verfasst werden; in diesem Fall muss der eigene Anteil jeder Kandidatin/jedes Kandidaten eindeutig kenntlich gemacht werden. ²Die/der Kandidat/in/n/en hat/haben der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr/ihm/ihnen benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat/haben.
- (4) ¹Die Bewertung des Projekt-Moduls erfolgt durch die Prüfungen der diesem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie durch die abschließende, schriftliche Studienarbeit und gegebenenfalls ihre mündliche Präsentation. ²Die Bewertung der Studienarbeit ist zu begründen.

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr/ihm gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Dies beinhaltet i.d.R. auch einen hochschulöffentlichen Vortrag in Gegenwart einer Prüferin/eines Prüfers. ³Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder/jedem fachlich zuständigen Prüfer/in gem. §18 Abs. 4 betreut werden. ⁴Das Thema der Bachelorarbeit basiert in der Regel auf der vorangegangenen Studienarbeit; es wird i.d.R. spätestens vier Wochen nach Abgabe der Studienarbeit von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

ausgegeben. ⁵Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt mit dem Ausgabetermin gemäß Satz 5 und beträgt innerhalb der Regelstudienzeit bis zu vier Monate. ⁷Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann; das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁸Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen sowie zusätzlich zum Zweck der optimalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form beim Prüfungsamt des Fachbereichs Biologie einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ⁹Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ¹⁰Die Frist für die Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Arbeit oder für die Rückgabe des Themas berechnet sich nach den Vorgaben dieser Ordnung in Verbindung mit § 31 VwVfG; sie kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden. ¹¹Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ¹²Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ¹³Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ¹⁴Über die Verlängerung gemäß Satz 11 entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹⁵Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Kandidat/in das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ¹⁶Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 11 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die/der Kandidat/in die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. ¹⁷In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 20 Abs. 2 Satz 2.

- (2) Die/Der Kandidat/in hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr/ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen und schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.
- (3) Die Gesamtdauer von Projektmodul, Modul „Methodische und organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften“ und Bachelorarbeit soll insgesamt sechs Monate nicht überschreiten.
- (4) ¹Die Abschlussarbeit ist von zwei gemäß Abs. 1 Satz 3 fachlich zuständigen Prüfer/inne/n mit jeweils bis zu 200 Notenpunkten zu bewerten. ²Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer/innen. ³Die/Der erste Prüfer/in soll die/der Themensteller/in sein; die/der Kandidat/in und die/der Themensteller/in kann die/den zweiten Prüfer/in vorschlagen. ⁴Die Bewertung durch jede/n Prüfer/in (Einzelbewertung) basiert auf der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls ihrer mündlichen Präsentation und Diskussion; sie ist schriftlich zu begründen. ⁵Die/der zweite Prüfer/in kann die Beurteilung der/des ersten Prüferin/Prüfers mitzeichnen oder eine begründete abweichende Bewertung abgeben. ⁶Die Note der Abschlussarbeit errechnet sich vorbehaltlich von Satz 8 aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfer/inne/n vergebenen

Notenpunkte. ⁷§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁸Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 50 Notenpunkte voneinander ab, wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein/e dritte/r Prüfer/in hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer/innen die Notenpunkte gemeinsam fest. ⁹Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens vier Wochen, im Falle von Satz 8 spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Abschlussarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.
- (6) ¹Die Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einem Institut eines anderen Fachbereichs oder außerhalb der Hochschule ausgeführt werden (externe Abschlussarbeit). ²Themenvergabe und Anleitung zur Bearbeitung des gestellten Themas können jedoch nur durch eine/n an der Universität Münster hauptberuflich tätige/n Professor/in oder Privatdozent/in der Lehreinheit Biologie erfolgen.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. ²Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden oder der/dem Modul-Verantwortlichen übertragen.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer in Modulen kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur/Zum Beisitzer/in kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Zu Prüfer/inne/n von Bachelorarbeiten dürfen nur Professor/inn/en und Privatdozent/inn/en sowie Leiter/innen von selbstständigen Nachwuchsgruppen bestellt werden; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag auch andere Prüfer/inn/en zulassen.
- (5) Die Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen /Modulen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet; hierunter fallen auch Studienleistungen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms oder anderer offizieller Austauschprogramme der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht wurden.
- (3) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag an den

Prüfungsausschuss angerechnet. ²Gleichwertigkeit gem. Abs. 2 und Satz 1 ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des B.Sc.-Studiengangs Biowissenschaften im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. ²Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden Leistungs- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Prüfungsordnung zugeordnet, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. ³Studierenden, deren anzurechnenden Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet worden sind, werden diese gem. Abs 1 bis 4 angerechnet. ⁴Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden Modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. ⁵Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) ¹Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (8) ¹Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung/en erbracht wurde/n. ²Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende/n Leistung/en erbracht worden ist/sind und welche Leistung/en zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde/n bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. ³Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
1. welche Prüfungen im Rahmen des Studiengangs abzulegen waren,
 2. welche Prüfung/en tatsächlich abgelegt wurde/n,
 3. die Bewertung der Prüfungsleistung/en sowie gegebenenfalls die Modul-Note(n),
 4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
 5. ob die Bachelor-Prüfung bzw. das Diplom aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.
- ⁴Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, i.d.R. innerhalb eines Semesters nach Einschreibung in diesen Studiengang bei einer/einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter/in vorzulegen. ⁵Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen angestrebt, kann die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein. ⁶Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.

- (9) Anrechnungen sind nur bis zu zwei Dritteln aller zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Kreditpunkte möglich; mindestens ein Drittel aller gemäß § 9 Abs. 3 möglichen Kreditpunkte muss am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben worden sein.
- (10) Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (11) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 20

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb der in § 15 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten die laut § 9 im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Module sowie die Bachelorarbeit mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bestanden und insgesamt 180 Leistungspunkte erzielt wurden.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Im Falle des Nicht-Bestehens kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden, dabei ist ein neues Thema auszugeben; eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 17 Absatz 1 Satz 7 genannten Frist ist insgesamt nur einmal zulässig. ³Für die Wiederholung der Bachelorarbeit kann die/der Kandidat/in eine/n neue/n Themensteller/in und Prüfer/in vorschlagen. ⁴Die Frist, innerhalb der die Wiederholung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (3) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Modul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul der in § 15 Abs. 4 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Hat ein/e Studierende/r die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Die Bescheinigung stellt fest, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist und wird von der/dem Dekan/in des Fachbereichs Biologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21

Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtbewertung einer bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der in diesen Studienmodulen und der Bachelorarbeit erzielten gewichteten Notenpunkte. ²Die Summe der gewichteten Notenpunkte wird durch die Anzahl der Module dividiert. ³Dabei gehen die Notenpunkte der Module mit folgenden Gewichtungen ein

Modul	Gewichtung
Grundlagen-Module	je 10/170 (3 Grundlagen-Module)
Aufbau-Module	je 20/170 (2 Aufbau-Module)
Schlüsselkompetenz-Modul	20/170

Vertiefungs-Module á 10 LP absolvieren) oder	10/170 (in diesem Fall sind zwei zu absolvieren)
Vertiefungs-Modul á 20 LP absolvieren)	20/170 (in diesem Fall ist eines zu absolvieren)
Projekt-Modul	20/170
Modul Methodische und organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften	0/170
Bachelorarbeit	40/170.

⁴In dem Modul 'Methodische und organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' werden keine Notenpunkte erworben; in diesem Modul wird für die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis erworben. ⁵Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich daraus entsprechend § 14 Absatz 1. ⁶Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

- (2) ¹Absolviert ein/e Studierende/r mehr Module, als nach dieser Prüfungsordnung erforderlich sind, gehen in die Gesamtbewertung die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen Module in der Reihenfolge der Prüfungsanrechnung ein. ²Die zusätzlich absolvierten Module werden über Bescheinigung durch die modulverantwortlichen Dozent/inn/en ausgewiesen.

§ 22

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Bachelorarbeit,
 - das Thema der Bachelorarbeit sowie der Name der Themenstellerin oder des Themenstellers der Bachelorarbeit,
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 21,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) ¹Das Zeugnis gemäß Abs. 1 ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Die Bachelor-Urkunde wird von der/dem Dekan/in des Fachbereichs Biologie und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

§ 23

Diploma Supplement und Transcript of Records

¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der/dem Absolventin/Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz

herausgegebenen Empfehlungen erstellt. ³Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, absolvierte Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen sowie über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

§ 24

Einsicht in die Studienakten

¹Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss eines Moduls Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer/innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit 'nicht ausreichend' bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin Termin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt, vgl. § 11. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/r pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) ¹Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagieren von Texten und Abbildungen, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit 'nicht ausreichend' (0 Notenpunkte) bewertet. ²Stört ein/e Kandidat/in die Abnahme einer Prüfungsleistung, kann sie/er von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit 'nicht ausreichend' (0 Notenpunkte) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-

belehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 26 gilt entsprechend. ³Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie.

§ 28**Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) ¹Macht ein/e Studierende/r glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 29**Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2010/2011 in den B.Sc.-Studiengang Biowissenschaften des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben werden.

§ 30**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz vom 26. Mai 2011.

Münster, den 15. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modul-Beschreibungen

Modul 1: Grundlagen-Modul Biologie

Dieses Modul erstreckt sich über ein Studienjahr und beginnt jeweils im Wintersemester.

Gewichtung innerhalb der Gesamtnote: 10/170

Modulelemente des Grundlagen-Moduls Biologie						
Semester	Titel	Unterrichtsform	Arbeitslast (h)	Notenpunkte max.	Leistungspunkte	Prüfung
1. FS	Grundlagen der Biologie, Teil 1	Vorlesung	120	21	4	Klausur
1. FS	Laborbiologie	Praktikum	110	10 14	5	Protokolle und Antestate Klausur
1. FS	Tutorium Teil 1	Seminar	30	5	1	aktive Teilnahme
1. und 2.	Repetitorium	Übung, freiwillige Teilnahme				
2. FS	Grundlagen der Biologie, Teil 2	Vorlesung	120	20	4	Klausur
2. FS	Freilandbiologie, botanischer Teil	Praktikum und Exkursionen	55	12,5	2,5	Herbarium, mündl. Prüfung, Test
2. FS	Freilandbiologie, zoologischer Teil	Praktikum und Exkursionen	55	12,5	2,5	Klausuren, Protokolle
1. FS	Tutorium Teil 2	Seminar	30	5	1	aktive Teilnahme
nach 2.	Modulabschluss	Prüfung	80	100		Klausur
Summe			600	200	20	

Modul 2: Grundlagen-Modul Chemie

Dieses Modul erstreckt sich über ein Studienjahr und beginnt jeweils im Wintersemester.

Gewichtung innerhalb der Gesamtnote: 10/170

Modulelemente des Grundlagen-Moduls Chemie						
Semester	Titel	Unterrichtsform	Arbeitslast (h)	Notenpunkte max.	Leistungspunkte	Prüfung
1.	Chemie für Naturwissenschaftler	Vorlesung	170	30	6	Klausur (das Erreichen von 9 NP in dieser Klausur oder das Bestehen einer Eingangsklausur ist Voraussetzung für die Teilnahme am entspr. Praktikum)
1.	Theoretische Übungen zur Vorbereitung auf das anorganisch-chemische Praktikum für Biowissenschaftler und Landschaftsökologen	Seminar				
nach 1.	Anorganisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biowissenschaften und Landschaftsökologie	Praktikum	80	20	4	Protokolle
1.	Tutorium zu „Theoretischen Übungen zur Vorbereitung auf das anorganisch-chemische Praktikum für Biologen und Landschaftsökologen“	Seminar				
2.	Theoretische Übung zum Organisch-Chemischen Kurs	Übung	60	10	2	Klausur (das Erreichen von 3 NP in dieser Klausur oder das Bestehen einer Eingangsklausur ist Voraussetzung für die Teilnahme am entspr. Praktikum)
2.	Organisch-Chemischer Kurs	Praktikum Seminar	130	30	6	Protokolle (das OC-Praktikum kann erst absolviert werden, wenn das AC-Praktikum erfolgreich abgeschlossen wurde)
2.	Physikalische Chemie für Biowissenschaftler Übungen zur Physikalischen Chemie für Biowissenschaftler	Vorlesung + Übung	60	10	2	Klausur
nach 1.	Modulabschluss-Teilprüfung Anorganische Chemie	Teilprüfung	50	50		Klausur
nach 2.	Modulabschluss-Teilprüfung Organische Chemie	Teilprüfung	38	37,5		Klausur
nach 2.	Modulabschluss-Teilprüfung Physikalische Chemie	Teilprüfung	12	12,5		Klausur
Summe			600	200	20	

Modul 3: Grundlagen-Modul Mathematik, Physik und Informatik

Dieses Modul erstreckt sich über ein Studienjahr und beginnt jeweils im Wintersemester.

Gewichtung innerhalb der Gesamtnote: 10/170

Modulelemente des Grundlagen-Moduls Mathematik/Physik/Informatik						
Semester	Titel	Unterrichtsform	Arbeitslast (h)	Notenpunkte max.	Leistungs-punkte	Prüfung
1.	Physik für Mediziner, Zahnmediziner, Pharmazeuten, Landschaftsökologen und Biologen	Vorlesung	150	90	5	Modulabschluss-Teilprüfung (Klausur)
1.	Experimentelle Übungen in Physik für Biowissenschaftler	Praktikum	115		4	
1.	Mathematik für Naturwissenschaften, Teil 1	Vorlesung	150	50	2,5	Modulabschluss-Teilprüfung (Klausur)
1.	Übungen zur Mathematik für Naturwissenschaften, Teil 1	Übung			2,5	
2.	Mathematik für Naturwissenschaften, Teil 2	Vorlesung	115	40	2	Modulabschluss-Teilprüfung (Klausur)
2.	Übungen zur Mathematik für Naturwissenschaften, Teil 2	Übung			2	
2.	Informatik	Vorlesung und Übung	70	20	2	Modulabschluss-Teilprüfung (Klausur)
Summe			600	200	20	

Modul 4: Aufbau-Modul Ökologie, Evolution, Biodiversität

Dieses Modul erstreckt sich über ein Semester und wird jeweils im Wintersemester angeboten.

Gewichtung innerhalb der Gesamtnote: 20/170

Modulelemente des Aufbau-Moduls Ökologie, Evolution, Biodiversität						
Semester	Titel	Unterrichtsform	Arbeitslast (h)	Notenpunkte max.	Leistungspunkte	Prüfung
3.	Evolution und Biodiversität der Pflanzen	Vorlesung	60	12	2	Klausur
	Evolution und Biodiversität der Pflanzen	Praktikum	40	8	2	Protokolle
3.	Evolution und Biodiversität der Tiere	Vorlesung	60	12	2	Klausur
	Evolution und Biodiversität der Tiere	Praktikum	40	8	2	Protokolle
3.	Mikrobiologie I	Vorlesung	60	12	2	Klausur
nach 3.	Mikrobiologisches Praktikum	Praktikum	40	8	2	Protokolle
3.	Bioinformatik I	Vorlesung und Übung	50	10	2	Klausur Programme
3.	Grundzüge der Ökologie	Vorlesung	60	12	2	Klausur
3.	Verhaltensbiologie	Vorlesung	30	6	1	Klausur
3.	Evolutions- und Populationsgenetik	Vorlesung	30	6	1	Klausur
3.	Aktuelle Aspekte der Biowissenschaften, Teil 1	Vorlesung	30	6	2	Teilnahme (Anwesenheitspflicht)
nach 3.	Modulabschluss	Prüfung	100	100		Klausur
Summe			600	200	20	

Modul 5: Aufbau-Modul Genetik, Zellbiologie, Physiologie,

Dieses Modul erstreckt sich über zwei Semester und beginnt jeweils im Wintersemester mit dem mikrobiologischen Praktikum.

Gewichtung innerhalb der Gesamtnote: 20/170

Modulelemente des Aufbau-Moduls Genetik, Zellbiologie, Physiologie						
Semester	Titel	Unterrichtsform	Arbeitslast (h)	Notenpunkte max.	Leistungspunkte	Prüfung
4.	Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen	Vorlesung	90		3	
4.	Zellbiologie und Physiologie der Tiere	Vorlesung	90		3	
4.	Übungen zur Zellbiologie und Physiologie mit ‚Labormethoden der Biologie‘	Praktikum Im Praktikum ist nach Maßgabe der Ankündigung ein Laborbuch zu führen. Das ordnungsgemäße Führen des Laborbuchs stellt eine Studienleistung dar.	140	20	6	Antestate
				44		Protokolle
4.	Mikrobiologie II	Vorlesung	60	12	2	Klausur
nach 3.	Mikrobiologisches Praktikum	Praktikum	40	8	2	Protokolle
4.	Bioinformatik II	Vorlesung Übung	50	10	2	Programme
4.	Aktuelle Aspekte der Biowissenschaften, Teil 2	Vorlesung	30	6	2	Teilnahme (Anwesenheitspflicht)
nach 4.	Modulabschluss	Prüfung	100	100		zwei mündliche Prüfungen, in denen je max. 50 NP erworben werden können
Summe			600	200	20	

Modul 6: Schlüsselkompetenz-Modul

Dieses Modul erstreckt sich über ein Studienjahr und wird beginnt jeweils im Wintersemester.

Gewichtung innerhalb der Gesamtnote: 20/170

Modulelemente des Schlüsselkompetenz-Moduls						
Semester	Titel	Unterrichtsform	Arbeitslas t (h)	Noten- punkte max.	Leistungs- punkte	Prüfung
3.	Determinanten überfachlicher Kompetenzen	Vorlesung	90	32	3	Klausur
3. und 4.	1-2tägige Workshops aus dem Bereich der Schlüssel- kompetenzen (Tagespraktikum)	Seminar / Workshop	60	36	3	Mitarbeit
4.	Bioethik	Vorlesung	90	32	3	Klausur
3.und 4.	Praxisphase	Praktische Übung	330	100	10	Lehrproben, Kolloquium
3. und 4.	Berufsfelder und Berufsperspektiven	Seminar / Workshop	30		1	Mitarbeit
Summe			600	200	20	

Modul 7 Vertiefungs-Module

Diese Module werden jeweils im Wintersemester angeboten.

Gewichtung innerhalb der Gesamtnote:

Vertiefungs-Modul á 10 LP: 10/170

Vertiefungs-Modul á 20 LP: 20/170

7A Vertiefungs-Modul á 10 LP (werden Vertiefungsmodule á 10 LP absolviert, so sind insges. 2 zu absolvieren)

Modulelemente der Vertiefungs-Module					
Semester	Titel	Unterrichtsform	Arbeitslast (h)	Notenpunkte max.	Prüfung
5.	Integrative Studien	nach Ankündigung, s. Modulhandbuch	300	200	nach Ankündigung, s. Modulhandbuch
Summe			300	200	

7B Vertiefungs-Modul á 20 LP (werden Vertiefungsmodule á 20 LP absolviert, so ist insges. 1 zu absolvieren)

Modulelemente der Vertiefungs-Module					
Semester	Titel	Unterrichtsform	Arbeitslast (h)	Notenpunkte max.	Prüfung
5.	Integrative Studien	nach Ankündigung, s. Modulhandbuch	600	200	nach Ankündigung, s. Modulhandbuch
Summe			600	200	

Modul 8: Projekt-Modul

Dieses Modul erstreckt sich über ein Studienjahr und wird beginnt jeweils im Wintersemester.

Gewichtung innerhalb der Gesamtnote: 20/170

Modulelemente des Projekt -Moduls						
Semester	Titel	Unterrichtsform	Arbeitslast (h)	Notenpunkte max.	Leistungspunkte	Prüfung
5.	Projekt- und Teamarbeit	Workshop	30	10	1	aktive Mitarbeit
5./6.	Literatureseminar	Seminar	90	30	3	aktive Mitarbeit/ Vortrag/ schriftliche Ausarbeitung
5./6.	Projekt-/Studienarbeit	Selbststudium und schriftl. Arbeit	480	160	16	Konzeptarbeit mit erkennbarem Eigenanteil
Summe			600	200	20	

Modul 9: Methodische und organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften

Dieses Modul wird jeweils parallel zur Bachelorarbeit (i.d.R. Sommersemester) angeboten. Es kann nur bestanden werden, eine Note (bzw. Notenpunkte) wird nicht erworben, Anteil an der Gesamtnote: 0/170.

Modulelemente des Moduls Methodische und organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften						
Semester	Titel	Unterrichtsform	Arbeitslast (h)	Notenpunkte max.	Leistungspunkte	Leistung
6.	Methodische und organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften	i.d.R. Seminare, Anleitungen	300		10	z.B. aktive Mitarbeit
Summe			300		10	

Die Bachelorarbeit geht mit 40/170 in die Gesamtnote ein (10 Leistungspunkte).